

Reservationsvereinbarung

zwischen

Schönenberger Architektur Immobilien GmbH
Thurastrasse 2
CH-9500 Wil

nachfolgend **Verkäuferin** genannt

und

Name/Vorname	Name/Vorname
Adresse	Adresse
PLZ/Ort	PLZ/Ort
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Bürgerort	Bürgerort
Zivilstand	Zivilstand
Güterstand	Güterstand
Anteile	Anteile

nachfolgend **Käuferschaft** genannt

Die Verkäuferin baut am Rahn 2 in 8242 Bibern insgesamt vier Eigentumswohnungen, zwei Carports sowie 4 Parkplätze.

Die unterzeichnende Käuferschaft, meldet sich hiermit verbindlich für den Kauf nachfolgender Einheit an:

Bezeichnung Wohnung / GB-Nr. XY	CHF	0.00
Grösse XYm ² , Anteile xy/1000		
Carport/Aussenabstellplatz	CHF	0.00
Verkaufspreis Total	<u>CHF</u>	<u>0.00</u>

Die Käuferschaft verpflichtet sich, für die Begleichung des gesamten Kaufpreises den Zahlungsplan* wie nachstehend aufgelistet einzuhalten.

CHF	30'000	bei Unterzeichnung der Reservationsvereinbarung
CHF	XY	bei notarieller Vertragsbeurkundung
CHF	XY	Schlusszahlung bei Schlüsselübergabe

* Vorbehältlich Anpassungen im Kaufvertrag.

Weitere Bestimmungen:

1. Die Käuferschaft bestätigt, dass sie das vorerwähnte Kaufobjekt von der Verkäuferin erwerben will. Die Käuferschaft verpflichtet sich, als Anzahlung den Betrag von CHF 30'000.00 bei Unterschrift dieser Reservationsvereinbarung an o.e. Verkäuferin zu überweisen. Ab Zeitpunkt der Reservationszahlung gilt für die Käuferschaft das Kaufobjekt als reserviert.
2. Die Verkäuferin oder dessen Vertreter wird der Käuferschaft vor der Unterzeichnung des Kaufvertrages die definitiven Vertragsgrundlagen übergeben und detailliert erläutern (Kaufvertrag, Baubeschrieb, Pläne).
3. Die Unterzeichnung des öffentlich beurkundeten Kaufvertrages/Grundbuchanmeldung erfolgt auf Einladung der Verkäuferin nach Vorliegen sämtlicher Vertragsbestandteile.
Die Käuferschaft verpflichten sich, bei der Beurkundung des Kaufvertrages die Bestätigung einer Bank oder Versicherung beizubringen, dass die Finanzierung des Gesamtkaufpreises sichergestellt ist.
4. Individuelle Änderungen des Kaufsobjektes (gegenüber Baubeschrieb und Plangrundlagen) in der Raumaufteilung, Ausstattung etc. werden vom projektierenden Architekturbüro bearbeitet. Änderungen sind möglich, soweit der Bau- und Planungsfortschritt dies zulässt. Die Kostenfolgen werden in einer Mehr- und Minderkostenofferte erfasst und gegenseitig vereinbart/unterzeichnet.
5. Die im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag entstehenden Kosten und Gebühren, wie Beurkundungs- und Grundbuchgebühren, tragen die Parteien (Verkäuferin/Käuferschaft) je zur Hälfte. Eine allfällige Grundstückgewinnsteuer übernimmt die Verkäuferin. Die Kosten einer allfälligen Grundpfanderrichtung und Vermarchung trägt die Käuferschaft.
6. Tritt die Käuferschaft nach Unterzeichnung dieses Vertrages, aber vor der öffentlichen Beurkundung des Kaufvertrages von dieser Reservationsvereinbarung zurück, schuldet die Käuferschaft der Verkäuferin den gesamten Reservationsbetrag von CHF 30'000.00 im Sinne einer Kosten- und Umtriebsentschädigung. Tod, Invalidität oder schwere Krankheit berechtigen indessen die Käuferschaft, ohne Kostenfolgen von dieser Reservationsvereinbarung zurückzutreten. In diesem Fall wird die geleistete Anzahlung ohne Zins zurückerstattet.
7. Sollten im Hinblick auf den Verkauf mit der Käuferschaft umfangreiche Beratungsgespräche geführt und/oder im Auftrag der Käuferschaft Kosten für die Planung individueller Änderungen entstehen, so können die daraus entstandenen Beratungs- und Planungskosten im Falle eines Rücktritts von dieser Kaufzusage durch die Käuferschaft ebenfalls von der geleisteten Anzahlung in Abzug gebracht werden.
8. Die Bezugsbereitschaft des Kaufobjektes wird der Käuferschaft schriftlich, mindestens 4 Monate vor dem definitiven Bezug, mitgeteilt.
9. Die unterzeichnende Käuferschaft bevollmächtigt hiermit die Verkäuferin oder dessen Vertreter, gestützt auf die vorgenannten Angaben, beim Grundbuchamt die Ausfertigung des Kaufvertrages zu veranlassen, welcher den Vertragsparteien im Anschluss als Entwurf zugestellt wird.

Die Verkäuferin weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Reservationsvereinbarung keine dinglichen Rechte an Grundstücken begründen kann, da er die Formvorschrift gemäss Art. 216 OR nicht erfüllt. Erst nach der öffentlichen Beurkundung eines Kaufvertrages kann die Käuferschaft Ansprüche aus der Vereinbarung geltend machen. Trotz diesem Mangel anerkennen die Parteien die obligatorischen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung als verbindlich an (insbesondere betreffend die verbindliche Reservation und die Rücktrittsbestimmungen).

Will, _____

Ort/Datum, _____

Die Verkäuferin

Die Käuferschaft

 Schönenberger Architektur Immobilien GmbH
 Simon Schönenberger

 Käuferschaft